

# RS OGH 1935/3/14 1Ob375/35

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1935

## Norm

ABGB §1311 IIb

ABGB §1315 IIc

AKB §2 Abs2 litb

VersVG §6 B3

## Rechtssatz

Auf die Ausschlußklausel eines Haftpflichtversicherungsvertrages, daß für Ansprüche aus Schäden bei einer Fahrt unter Führung eines Lenkers ohne behördlichen Führerschein keine Haftung des Versicherers bestehe, kann sich die Versicherungsgesellschaft nicht berufen, wenn der Nachweis der erforderlichen Fahrtüchtigkeit des Lenkers eines Kraftfahrzeuges schon vor dem Unfall erbracht wurde, obwohl erst nach diesem der Führerschein dem Lenker zugestellt wurde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 375/35  
Entscheidungstext OGH 14.03.1935 1 Ob 375/35  
Veröff: SZ 17/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1935:RS0028329

## Dokumentnummer

JJR\_19350314\_OGH0002\_0010OB00375\_3500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)